

Rückmeldung zur Konsultation „Nachhaltiger Konsum von Waren - Förderung des Rechts auf Reparatur und Wiederverwertung“

Wir erlauben uns zur gegenständlichen Konsultation folgendes mitzuteilen:

Zunächst gilt es anzumerken, dass wir einige Fragestellungen des Konsultationsdokumentes als etwas missverständlich erachten. Unsere Rückmeldung orientiert sich - im Anschluss an einige grundsätzliche Ausführungen insb. zur Ausgangslage - daher an den von der Kommission im Rahmen ihrer „Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung“ zur Diskussion gestellten bzw. angedachten Optionen.

Klarzustellen ist, dass die Zielsetzung, nachhaltigen Konsum, nachhaltige Produkte und eine längere Nutzung fördern zu wollen, anzuerkennen ist. Einerseits dient diese mit der Kreislaufführung auch der Ressourceneffizienz in einem von Rohstoffen sehr stark importabhängigen Europa. Gerade jetzt sind allzu große Abhängigkeiten auf das notwendige und sinnvolle Ausmaß zu redimensionieren. Andererseits geht es auch darum, dass die Hersteller und Händler von nachhaltigen Produkten letztlich auch nachhaltigkeitsbewusste Konsumentinnen und Konsumenten brauchen, um kommerziell erfolgreich zu sein.

I. Umfassende Betrachtungsweise der Ausgangslage notwendig

- **Bewusstsein für die längere Nutzung von Waren schärfen**

Uns erscheinen die Fragestellungen bzw. auch die jeweiligen Erläuterungen der Ausgangslage im Konsultationsdokument nicht ausreichend differenziert. So etwa werden etwa auch Begriffe wie „Nutzungsdauer“ und „Lebensdauer“ (siehe Frage F 1 und F 1.2.) ohne Definition und offenbar als Synonym verwendet, was unseres Erachtens eine sachliche Auseinandersetzung erschwert. Während etwa in Frage 1 mit drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten abgefragt wird, ob „in den letzten zehn Jahren bei den meisten Konsumgütern der NUTZUNGSZEITRAUM abgenommen oder zugenommen hat bzw. gleichgeblieben ist, wird in Folge in Frage F 1.2. nach den Ursachen für die „VERKÜRZTE LEBENSDAUER“ von Konsumgütern gefragt.

Durch diese Art der Fragestellung wird das Vorliegen einer „verkürzten Lebensdauer“ also gleichsam als Faktum unterstellt, und zwar zudem undifferenziert über sämtliche Bereiche von Konsumgütern hinweg. Güter, die für den Endverbrauch in privaten Haushalten bestimmt sind, also Konsumgüter, weisen eine immense Bandbreite auf und reichen etwa von Nahrungsmitteln über Handmixer bis hin zu Luxusautos. Wir erachten diese Art der Erhebung

im Rahmen einer Konsultation als einer Versachlichung der Diskussion, für die der Europäischen Kommission eine verantwortungsvolle Rolle zukommt, nicht dienlich.

Basierend auf über viele Jahre hindurch durchgeführten Lebensdauertests der dt. Stiftung Warentest, hat sich jedenfalls gezeigt, dass sich die Haltbarkeit zB der geprüften Waschmaschinen und Staubsauger in der Vergangenheit verbessert, „auf keinen Fall aber verschlechtert hat“.¹ Klar wurde aber auch, dass der deutliche Trend zur Verbesserung vor allem bei teureren Geräten beobachtet wurde, während die billigeren Geräte „eine annähernd konstante Bewertung ihrer Lebensdauer erfahren haben, die in den letzten Jahren auch deutlich schlechter ist als die der teureren Geräte“.² „Langlebigkeit“ hat also ihren Preis und nicht alle Bevölkerungsschichten in Europa können sich Geräte aus dem höherem Preissegment leisten. Dieser Aspekt sollte auch aus Verbraucherschutzsicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit dringend im Blick behalten werden.

Fakt ist aber jedenfalls, dass nach einer Studie zB ein Drittel der Haushaltsgroßgeräte von Verbrauchern ausgetauscht wurden, obwohl diese noch funktionierten.³ Knapp über 50% aller Gefriergeräte wurde - so die Untersuchung des Umweltbundesamtes - nicht wegen eines Defektes, sondern wegen des Wunsches nach einem neuen Gerät ausgetauscht, bei Kühlgeräten und Elektroherden betrug dieser Wert immerhin mehr als 40%.⁴ Dies soll keine Wertung darstellen, denn es kann ökologisch durchaus sinnvoll sein, alte Geräte durch moderne Geräte zu ersetzen. Bei neuen Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber älteren Modellen ist etwa enormes Energieeinsparungspotenzial gegeben, das glücklicherweise im Sinne der Umwelt von immer mehr Kunden genutzt wird: moderne intelligente Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Herde ..., insbesondere aber smarte Heiz- und Kühlsysteme, ebenso wie moderne Beleuchtungssysteme sparen im Vergleich zu alten Geräten/Systemen einen Großteil an Energie ein. Hier liegt im Hinblick auf die zu erreichenden Klimaziele großes Einsparungspotenzial. Neue Produkte führen somit oftmals zu mehr Energieeffizienz, treiben den technologischen Fortschritt voran und führen oftmals auch zu mehr Sicherheit für den Anwender.

Verbraucher durch entsprechende bewussteinbildende Maßnahmen darin zu bestärken, ihre Verantwortung in die richtige Richtung wahrzunehmen und eine unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvolle Entscheidung zu treffen, wäre jedenfalls ein wichtiger Ansatz, um die Zielsetzung der Nachhaltigkeit zu fördern.

- **Reparaturbereitschaft unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig**

Die Europäische Kommission führt in ihrem Konsultationsdokument als Beschreibung der Ausgangslage aus, dass eine der Hauptursachen für die vorzeitige Entsorgung von Waren in der „Schwierigkeit“ liege, defekte Produkte zu reparieren. Diese Aussagen sind unseres Erachtens nicht wirklich nachvollziehbar.

Wir betrachten die Ausführungen insofern als problematisch, als diese ohne Anführung des entsprechenden Belegs dafür pauschal für „alle“ Waren jedenfalls nicht tragfähig sein dürfte. Eine solche undifferenzierte Herangehensweise scheint nicht geeignet, der komplexen

¹ [Influence of the service life of products in terms of their environmental impact: Establishing an information base and developing strategies against "obsolescence" | Umweltbundesamt](#) durchgeführt vom Öko-Institut und der Universität Bonn im Auftrag des Deutschen Umweltbundesamtes (UBA), 104.

² Influence of service life of products, 104.

³ Influence of service life of products, 42 f.

⁴ Influence of service life of products, 98.

Thematik gerecht zu werden, denn es lassen sich mit Sicherheit nicht alle Waren über ein Kamm scheren.

Eine Erhebung im Auftrag der Kommission hat jedenfalls gezeigt, dass es je nach Produktkategorie doch Unterschiede gibt, ob Verbraucher eine Reparatur durchführen lassen oder nicht. Während etwa bei Staubsaugern weniger Bereitschaft besteht, eine Reparatur vornehmen zu lassen (41%), ist der Wert derer, die keine Reparatur bei Geschirrspülern durchführen ließen, deutlich niedriger (25 %) bzw die Reparaturbereitschaft höher.⁵ Gerade auch zB bei Textilien lässt sich sagen, dass je höherwertig ein Textil ist, desto mehr steigt die Bereitschaft der Konsumenten es reparieren zu lassen. Ein Zwang zur Reparatur wird daher die Lebensdauer nicht verlängern, sondern ausschlaggebend ist die Qualität.

Deutlich zeigt sich aus den Umfragen aber auch, dass über alle Produktgruppen hinweg, ein wesentlicher Grund für die Entscheidung keine Reparatur durchführen zu lassen, darin liegt, dass die Verbraucher lieber ein neues Gerät bevorzugten bzw es deshalb nicht reparieren ließen, weil es veraltet bzw aus der Mode war (zB bei Staubsaugern 52,9 %, TV-Geräten 60,3%, Bekleidung 71%).⁶

- **Hohe Zufriedenheit mit Reparaturleistungen**

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Verbraucher, die Geräte reparieren ließen, mit den Reparaturleistungen nach diesen Umfrageergebnissen offenbar sehr zufrieden sind. 80% der Befragten gaben an, dass die Qualität der Reparaturen ihre Erwartungen übertroffen hat. Auch betreffend Verbraucherfreundlichkeit und Komfort wurden den die Reparaturen durchführenden Unternehmen gute Noten ausgestellt (81% der Befragten sahen ihre Erwartungen betr. Verbraucherfreundlichkeit übertroffen, 74% hinsichtlich des Komforts⁷).

Die Aussage, dass Schwierigkeiten bei Reparaturen eine Hauptursache für die vorzeitige Entsorgung von Waren wären, ist somit nicht wirklich nachvollziehbar. Wir sehen Bedarf an einer Versachlichung der Diskussion, bei der der Europäischen Kommission eine verantwortungsvolle Rolle zukommt.

- **Recht auf kostenlose Reparatur im Rahmen der gesetzlichen Garantie ist Realität - Reparatur außerhalb der gesetzlichen Garantie von zahlreichen Faktoren abhängig.**

Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass jedem Verbraucher ein Recht auf kostenlose Reparatur bereits zusteht: Im Falle von Mängeln beim Kauf von Waren räumt die Warenkauf-Richtlinie dem Verbraucher das Recht ein, vom Verkäufer die Reparatur zu verlangen, wenn ein im Übergabezeitpunkt vorliegender Mangel innerhalb von 2 Jahren hervorkommt. Ebenso können in vielen Fällen Reparaturen auf Basis von gewerblichen Garantien zur Zufriedenheit der Kunden vorgenommen werden.

Auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder nach Ablauf einer gewerblichen Garantie ist es grundsätzlich die Entscheidung jedes Eigentümers, einer Sache, diese zB im Falle der Beschädigung reparieren zu lassen oder auch nicht. Dass es unterschiedliche

⁵ European Commission, Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency, Duke, C., Thorun, C., Dekeulenaer, F., et al., *Behavioural study on consumers' engagement in the circular economy : final report*, 2018, 84f. [Behavioural study on consumers' engagement in the circular economy - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](https://publications.ec.europa.eu/publication-detail/-/publication/11111111-1111-1111-1111-111111111111)

⁶ Behavioural study, 86.

⁷ Behavioural study, 90.

Gründe, wie etwa faktisch/technisch, ökonomische, ökologische geben mag, die bei der Entscheidung eine Ware reparieren zu lassen oder nicht, eine Rolle spielen können, steht außer Zweifel.

Jedenfalls wurde und wird auf EU-Ebene - als Maßnahme zur Optimierung der Kreislaufwirtschaft - der Reparaturfähigkeit von Waren große Bedeutung beigemessen. Diese kann durch eine entsprechende Konstruktion des Produkts bzw durch ein entsprechendes Produktdesign etabliert werden. Mit entsprechenden Vorgaben für bestimmte Produktarten werden auf Basis der Öko-Design-RL hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Wartungsinformationen bereits die Voraussetzung dafür verbessert, dass eine Entscheidung des Verbrauchers für eine Reparatur anstelle eines Ersatzkaufes nicht an der mangelnden Verfügbarkeit von Ersatzteilen scheitern sollte.

Generell ist den Kunden aber die Wahlmöglichkeit wohl wichtig, ob sie sich für oder gegen eine Reparatur entscheiden - sei es aus Gründen des Geschmacks oder der Vorliebe oder auch aus finanziellen Erwägungen. Soziale Aspekte dürfen hier genauso wenig unberücksichtigt bleiben. Gerade für diese Fälle würde ein „Right to Repair“, das für den Unternehmer eine Verpflichtung zur Reparatur bedeutet, dem Gedanken der Nachhaltigkeit geradezu widersprechen, wenn Ersatzteile für Produkte produziert und vorrätig gehalten werden müssten, Reparaturen seitens der Kunden jedoch gar nicht nachgefragt würden.

Eine Pauschalbeurteilung über alle Produktgruppen hinweg und damit auch ein one-size-fits-all-Herangehensweise ist diesbezüglich jedenfalls nicht sachgerecht. Eine Klammermaschine, die durchaus auch für lange Zeit genutzt werden kann, lässt sich eben nicht mit einem Geschirrspüler vergleichen.

- **Durch Verbesserung des Wissens über bestehende Rechte Reparaturen stärken statt Neuregulierung der Warenkauf-Richtlinie**

Damit Verbraucher ihre Rolle für einen nachhaltigen Umgang mit Konsumgütern wahrnehmen, ist es Voraussetzung, dass sie über ihre schon derzeit bestehenden weitreichenden Rechte aus der gesetzlichen Garantie Bescheid wissen. Diese Rechte wurden durch die Warenkauf-Richtlinie zB durch eine Verlängerung der Beweislastumkehr auf 1 Jahr und eine Update-Pflicht für Waren mit digitalen Elementen entscheidend gestärkt. Hinsichtlich der Kenntnis über bereits bestehende Rechte scheinen insbesondere Verbraucherorganisationen in der Verantwortung, deren vorrangige Aufgabe in der Information über eben diese Rechte liegen sollte. Dass es hier deutlich Raum für Verbesserung gibt, zeigt eine im Auftrag der Kommission durchgeführte Erhebung:

Diese hat gezeigt, dass 59% (!) der europäischen Verbraucher nicht wussten, dass die gesetzliche Gewährleistungsfrist in Europa mindestens 2 Jahre beträgt und dies 17 Jahre nach der europaweiten Einführung der 2-jährigen Frist durch die Verbrauchergüterkaufs-RL 1999.⁸

Es ist daher bei einer Verbesserung des Wissens der Verbraucher über die bestehenden und nun seit 1.1.2022 durch die neue Warenkauf-Richtlinie noch weiter verbesserten Rechte

⁸ European Commission, Directorate-General for Justice and Consumers, *Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees for consumers in the EU : final report*, Publications Office, 2016, 42. [Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees for consumers in the EU - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#)

anzusetzen, statt vorschnell eine Neuregulierung dieser Richtlinie oder mittels eines eigenen Instruments vorzunehmen.

Diesbezüglich wäre es zB sinnvoll, best practices zu erheben, wie das Wissen der Verbraucher über bestehende Rechte verbessert werden kann, denn die Ergebnisse sind zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Es könnte etwa von Mitgliedstaaten, (zB in SK wussten 73% die richtige Antwort, in CZ 72%) deren Verbraucher bei diesem Wissenstest sehr gut abgeschnitten haben, gelernt werden.

- **Weitere Verunsicherung der Unternehmen durch Überlegungen in Richtung einer Verschärfung der erst kürzlich neu geregelten gesetzlichen Garantie hintanhalten**

Wir rufen nachdrücklich in Erinnerung, dass nach über 10-jährigem Ringen zur Neugestaltung der gesetzlichen Garantie auf EU-Ebene gerade erst mit 1. Jänner 2022 die Umsetzungsbestimmungen zur Warenkauf-Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten sind. Europaweit mussten sich Millionen von Händler auf neue Gewährleistungsbestimmungen umstellen bzw sind nach wie vor damit beschäftigt und dies in einer Zeit, in der die Unternehmen aufgrund der Corona-Krise vor immensen Herausforderungen standen und weiterhin stehen.

Es ist somit mehr als verständlich, dass unsere Mitglieder, diese eben in der Praxis angekommene Warenkauf-Richtlinie nunmehr schon wieder ändern zu wollen, mit gänzlicher Ablehnung und völligem Unverständnis gegenüberstehen. Neuerliche Diskussion ua über längere Gewährleistungsfristen sind den Unternehmen nicht zumutbar.

Im Rahmen der Beschlussfassung der Warenkauf-Richtlinie sind das Europäische Parlament und der Rat davon ausgegangen - und haben dies auch in aller Deutlichkeit in Erwägungsgrund 32 der Richtlinie zum Ausdruck gebracht - dass produktspezifische EU-Regeln als am besten geeignet gesehen werden, um für bestimmte Produktgruppen Anforderungen ua an die Haltbarkeit einzuführen.

- **Warnungen vor einer Instrumentalisierung der gesetzlichen Garantie ernst nehmen**

Dass die gesetzliche Garantie bzw die Warenkauf-Richtlinie kein taugliches Mittel zur Erreichung des Ziels einer längeren Produktlebensdauer bietet, hat schon während des Rechtsetzungsverfahrens eine Studie im Auftrag des dt. Umweltbundesamtes gezeigt. In dieser wurde dahingehend gewarnt, dass das Gewährleistungsrecht bzw insbesondere eine Verlängerung der Fristen vollkommen ungeeignet und unverhältnismäßig ist, um das Ziel einer längeren Lebensdauer von Produkten zu erreichen.⁹ Die Experten sind darin zum Ergebnis gelangt, dass „*die Instrumentalisierung von Gewährleistungspflichten zur pauschalen Ausübung von Druck auf die Händler-/Herstellerseite in Richtung längerer Lebensdauer strukturell ungeeignet, ineffizient und von so gravierenden Fairness- und Nachhaltigkeitsmängeln begleitet*“ ist.¹⁰ Diesbezüglich wird in der Studie vor allem auf die Verschärfung des „moral hazard“- Problems (unsachgemäßer Produktgebrauch) hingewiesen.¹¹

⁹ Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des deutschen Umweltbundesamt, 217 ff. [Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht | Umweltbundesamt](#)

¹⁰ Stärkung eines nachhaltigen Konsums, 219.

¹¹ Stärkung eines nachhaltigen Konsums, 219.

Dass Kunden leicht zu einem sorglosen Umgang mit den Produkten tendieren, wenn ohnehin ein anderer haftet und den Schaden beheben muss, ist jedenfalls naheliegend.

Es würde - so die Studienergebnisse weiter - zu einer unfairen Querfinanzierung des moral-hazard-Verhaltens von bestimmten Käufern bzw einer intensiven Nutzung über einen einheitlichen höheren Preis durch jene Kunden kommen, die pfleglich mit Produkten umgehen bzw diese weniger nutzen, da der Händler Kundengruppen, die letztlich ein unterschiedliches Nutzungsverhalten an den Tag legen, nicht vorab unterscheiden und unterschiedliche Preise verlangen kann.

Das moral-hazard- Verhalten kann letztlich dazu führen, dass bestimmte Waren vom Markt genommen werden, da die auf den Produktpreis einzukalkulierenden Kosten für die Gewährleistung nicht mehr mit der „Zahlungsbereitschaft des Publikums für das Produkt in Einklang zu bringen sind“, so die Warnung der Studie. Letztlich könne dies dazu führen, dass gerade Güter mit geringerer Qualität, dafür aber im erschwinglichen Preissegment für weniger zahlungskräftige Käufergruppen nicht mehr verfügbar sein könnten.¹²

Wir appellieren daher an die Europäische Kommission diese Einwände ernst zu nehmen. Dass Verbraucher schon derzeit ihre Gewährleistungsrechte missbrauchen, ist ein Aspekt, der von Verbraucherschutzseite aber auch in politischen Diskussionen gerne unerwähnt bleibt. Fakt ist aber:

- Im Auftrag der Kommission wurden europaweit Streitschlichtungsstellen zu ihren Erfahrungen mit missbräuchlicher Nutzung der gesetzlichen Garantien befragt. Alle (!), also 100% der befragten Streitschlichtungsstellen, haben angegeben, dass Gewährleistungsbestimmungen von Verbrauchern - schon derzeit - auch missbräuchlich genutzt werden.¹³
- Nach einer europaweiten Umfrage der Kommission gaben immerhin 9% der Verbraucher, die der Auffassung waren, dass es einen Grund zur Reklamation beim Händler gab, als Grund an, dass sie selbst den Ausfall/Mangel des Gerätes verursacht hatten.¹⁴ Da sich wohl nicht alle Befragten selbst „geoutet“ haben dürften, die Gewährleistungsrechte zu missbrauchen, liegt die Vermutung nahe, dass die Dunkelziffer sogar beträchtlich höher sein wird.
- Wir geben in diesem Zusammenhang auch zudem zu bedenken, dass entsprechend einer jüngst von der Kommission beauftragten Umfrage der mit Abstand häufigste genannte Grund (38%), warum Verbraucher sich ein neues elektronisches Gerät (Handy, Laptop, Tablet) gekauft haben, jener war, dass sie ihr altes Gerät „selbst beschädigt“ haben.¹⁵

II. Zu den im Rahmen der „Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung“ von der Kommission zur Diskussion gestellten Optionen:

Die Europäische Kommission hat bereits vielfältige Maßnahmen in Angriff genommen, um die Reparierbarkeit und eine längere Lebensdauer von Waren durch produktspezifische Maßnahmen zu verbessern. Nur ein solcher nach Produktart differenzierter Zugang kann Sinn machen.

¹² Stärkung eines nachhaltigen Konsums, 219

¹³ Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees, 211.

¹⁴ Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees, 165.

¹⁵ Special Eurobarometer 503 - Attitudes towards the impact of digitalization on daily live, 17

Nachdem die gesetzliche Garantie durch die Warenkauf-Richtlinie im Sinne eines horizontal angelegten Ansatzes geregelt wird und diese vor allem erst vor sehr kurzer Zeit eine Neuregelung erfahren hat, sehen wir es als keinesfalls zielführend an und lehnen es ab, in diesem Bereich nun schon wieder regulatorisch einzugreifen.

Die Wahrnehmung der Gesetzgebung in der EU durch die Unternehmen ist, wie sich einer Umfrage im Auftrag der Kommission entnehmen lässt, - gelinde gesagt - besorgniserregend.¹⁶ 76% der Unternehmen beklagen den Zeitaufwand, um überhaupt zu verstehen, wie sie gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen und 73% beklagen den Zeitaufwand, um mit den gesetzlichen Änderungen überhaupt Schritt zu halten. 47% der europäischen Unternehmen bewertet die Gesetzgebung in der EU als nicht hilfreich für deren Wettbewerbsfähigkeit. Angesichts dieser Ergebnisse ist dringend Zurückhaltung und Augenmaß geboten.

Wir appellieren daher nachdrücklich, auf neuerliche gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Garantie durch Änderung der Warenkauf-RL oder durch einen gesonderten Rechtsakt zu verzichten. Es stehen stattdessen andere Mittel zur Verfügung.

- Bewusstseinsbildenden Maßnahmen für eine „Kultur der Reparatur“
- Verbesserung des Wissens über die bestehenden gesetzlichen Garantierechte
- Initiativen zur Förderung von Reparaturen durch Anreize in finanzieller Form statt durch „Anreize“ mittels gesetzlicher Änderungen im Bereich der gesetzlichen Garantie, wie dies primär offenbar mit der gegenständlichen Konsultation vorgezeichnet scheint. Österreich kann hier als bewährte und erfolgreiche Instrumente auf den Reparaturbonus und auf den Handwerkerbonus hinweisen, die auch anderen Mitgliedstaaten als Vorbild und Ermutigung dienen können.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung legislativer Maßnahmen, merken wir zu einzelnen der diesbezüglichen Überlegungen folgendes an:

- **Verlängerung der gesetzlichen Garantiefrist im Falle der Reparatur könnte Ausuferung der Haftung bedeuten:**

Der Überlegung, die gesetzliche Garantiefrist für die Waren durch Änderung der Warenkauf-Richtlinie zu verlängern, wenn der Verbraucher die Reparatur anstatt des Austausches wählt, stehen wir insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ablehnend gegenüber, da vorab nie gesagt werden kann, ob ein Mangel auftritt, wann dieser auftreten würde und sich der jeweilige Verbraucher für die Reparatur entscheiden wird. Damit wäre es immer ungewiss, wie lange die gesetzliche Garantiefrist für die Ware als solche besteht. Auch könnte es dadurch zu einer potenziell endlos langen Garantiefrist für das betreffende Produkt kommen.

Sofern diese Überlegung weiterverfolgt werden sollte, müsste eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist unbedingt auf jene Vertragswidrigkeit beschränkt werden, die Gegenstand der Reparatur war (also nicht hinsichtlich der Ware als solche), um eine völlige Ausuferung von Gewährleistungsansprüchen zu vermeiden.

- **Entfall der Möglichkeit die Garantiefrist für gebrauchte Sachen vertraglich zu verkürzen, wäre kontraproduktiv**

¹⁶ Business perception of regulation, EU-weite Umfrage unter Unternehmen im Auftrag der Europäischen Kommission, 2017, 22, 37,38.

Die Möglichkeit die gesetzliche Garantiefrist bei gebrauchten Sachen vertraglich zu verkürzen, ist eine sachgerechte Lösung, die bereits in der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vorgesehen war und durch die Warenkauf-Richtlinie bestätigt wurde. Sie stellt vielmehr einen Anreiz für einen funktionierenden Handel mit Gebrauchtwaren dar. Eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für gebrauchte Waren bzw der Entfall der Möglichkeit diese vertraglich zu verkürzen, wäre vielmehr kontraproduktiv. Es wäre im Gegenteil vielmehr sinnvoll, eine die Garantiefrist noch stärker verkürzen zu können, insbesondere dann, wenn der Verkäufer eine freiwillige Garantie einräumt.

- **Reparatur im Gefüge der Rechtsbehelfe durch Verringerung der Attraktivität der anderen Rechtsbehelfe stärken**

Primär sehen wir es nach wie vor als die vernünftigste Lösung, dem Unternehmer die Entscheidung darüber zu geben, ob die Vertragswidrigkeit durch Reparatur oder Austausch behoben wird.

Die von der Kommission zur Diskussion gestellte Option scheint dagegen darauf abzuzielen, durch Änderung der Warenkauf-RL die Entscheidung zwischen Reparatur und Austausch dann in Richtung Reparatur zu verschieben, wenn diese günstiger oder gleich günstig als der Austausch wäre. Sollte entgegen unserem Appell auf eine Neuregulierung der Warenkauf-Richtlinie zu verzichten, eine Änderung derselben angedacht werden, scheint dies unter Umständen auf den ersten Blick ein überlegenswerter Ansatz zu sein.

Wir würden aber jedenfalls eine andere Herangehensweise als sinnvoll erachten:

- **Austausch weniger attraktiv gestalten:**

Der europäische Gesetzgeber hat - entgegen der Auffassung der Wirtschaft, dass der Unternehmer die Entscheidung besser treffen könnte - dem Verbraucher das Recht eingeräumt, zwischen Reparatur und Austausch zu wählen. Das hat - so offenbar auch die Einschätzung der Europäischen Kommission - den Effekt, dass Verbraucher nicht primär das Recht auf Reparatur wählen, sondern primär ein neues Gerät verlangen, also den Anspruch auf Austausch geltend machen. Dies mag aus Verbrauchersicht eine rationale Entscheidung sein, denn er erhält statt der bereits vielleicht längeren Zeit gebrauchten und unter Umständen schon abgenutzten, nun eine völlig neue Sache, die er dann auch wieder länger nutzen kann. Der Austausch ist daher attraktiver als die Reparatur, da er dem Verbraucher einen doppelten Vorteil bietet.

Der Zugang zu Stärkung der Reparatur sollte aber jedenfalls daran ansetzen, diese konzeptionelle Schwäche der Warenkauf-Richtlinie dadurch zu beheben, die Attraktivität des Austauschanspruchs im Verhältnis zur Reparatur auf ein faires Niveau zurückzuführen und dadurch den Anreiz für die Reparatur zu erhöhen. Diese Unzulänglichkeit hat sich durch die Judikatur des EuGHs, die nun in der Warenkauf-Richtlinie auch ausdrücklich verankert wurde, insofern verfestigt, als der Verbraucher im Falle des Austausches keinen Ausgleich für die erlangten Vorteile leisten muss (Art 14 Abs 4 WK-RL). Um diese Attraktivität des Austauschanspruchs zu redimensionieren und damit den Anreiz für die Wahl der Reparatur zu erhöhen, wäre es daher angebracht, dem Verbraucher eine Wertersatzpflicht für die Nutzung der Ware bis zum Zeitpunkt des Austausches aufzuerlegen.

- **Sofortige Vertragsaufhebung/Preisminderung nicht mit Ziel der Förderung von Reparaturen vereinbar:**

Eine weitere Unzulänglichkeit besteht darin, dass die 1. Stufe der Rechtsbehelfe und damit auch die Reparatur bei „schwerwiegenden“ Mängeln gar nicht zum Tragen kommt. Diese wurde mit der Warenkauf-Richtlinie neu geschaffen und ermöglicht es dem Verbraucher bei einer schwerwiegenden Vertragswidrigkeit, sofort die Vertragsbeendigung oder Preisminderung zu verlangen, ohne dem Verkäufer die Chance auf Reparatur geben zu müssen. Wann eine Vertragswidrigkeit als so schwerwiegend zu erachten ist, dass die sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt wäre, ist jedenfalls mit großer Rechtsunsicherheit für die Unternehmen verbunden. Ganz sicher ist dieser Ansatz aber mit dem nunmehrigen Anliegen, Reparaturen zu fördern, nicht vereinbar. Es sollte daher diese Möglichkeit, sofort die Rechtsbehelfe der 2. Ebene geltend zu machen, gestrichen werden.

- **Ermöglichen von Reparaturen statt Kontrahierungszwang**

Nachdrücklich abzulehnen ist die zur Diskussion gestellte Option, Hersteller oder Verkäufer nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder zB auch in anderen Fällen, die nicht unter die Gewährleistung fallen (zB Beschädigungen durch den Verbraucher), zu den Vornahmen von Reparaturen zu „verpflichten“. Dies würde auf einen Kontrahierungszwang hinauslaufen und damit mit der unternehmerischen Freiheit nicht in Einklang gebracht werden können.

Gänzlich untragbar ist der mit einer freien Marktwirtschaft völlig unvereinbare Ansatz, den Unternehmen eine derartige Reparaturpflicht allenfalls sogar kostenlos oder ohne Ertragskomponente auferlegen zu wollen. Dies würde im Grunde eine gesetzlich angeordnete Haltbarkeitsgarantie bedeuten bzw hinsichtlich von durch den Verbraucher selbst verursachten Beschädigungen quasi einer Vollkaskoversicherung für Produkte gleichkommen.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der mit Abstand häufigste Grund eines Neukaufs, zB eines elektronischen Geräts, die Beschädigung desselben durch den Verbraucher selbst. Das ebenfalls oben beschriebene moral hazard Verhalten würde sich ungemein verschärfen und letztlich dazu führen, dass diejenigen Verbraucher, die sorgsam mit ihren Geräten umgehen, über höhere Preis für alle die Kosten zu tragen hätten.

Wir geben zudem zu bedenken, dass das Konzept eines „Rechts auf Reparatur“ in den USA schon seit längerem in Diskussion steht und nunmehr auch auf EU-Ebene aufgegriffen wurde. Nach unserem Kenntnisstand gehen die gesetzgeberischen Überlegungen in den USA aber jedenfalls nicht in die Richtung einer zivilrechtlich durchsetzbaren „Pflicht zur Reparatur“ für Händler/Hersteller/Reparaturbetriebe, wie dies nun aber offenbar von der Kommission angedacht wird. Vielmehr zielen die Überlegungen dort auf die Ermöglichung von Reparaturen dadurch ab, dass das Vorhandensein von Ersatzteilen für bestimmte Produkte gewährleistet werden soll.

In diese Richtung wurden in der EU aber auf Basis der ÖKO-Design Richtlinie für zahlreiche Produktgruppen, wie zB Waschmaschinen, Geschirrspüler, Gefriergeräte, und in spezifischen Rechtsakten, zB für KFZ, Maßnahmen auf den Weg gebracht, die - so die Pläne - wohl fortgesetzt werden. Auch bei dieser Initiative ist auf die notwendige Zielgerichtetheit, Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu achten sowie ua auch das Bestehen geistiger Eigentumsrechte sowie Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Jedenfalls muss die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen bei allen Maßnahmen mit der gebotenen Ernsthaftigkeit im Blick behalten werden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es somit keinesfalls angemessen, dem Konzept des „Rechts auf Reparatur“, wie es in den USA im Sinne einer Ermöglichung von Reparaturen verstanden wird, in Europa zusätzlich noch einen ungemein eingriffsintensiven, zivilrechtlich einklagbaren Anspruch auf Reparatur „draufzusetzen“.

- **Verlängerung der gesetzlichen Garantiezeit von 2 Jahren jedenfalls ungeeignet - völlige Abkoppelung vom Fristenregime des UN-Kaufrechts verschärft Rückgriffsthematik**

Eine Neueröffnung der Diskussion über eine längere Gewährleistungsfrist ist völlig unangebracht. Auf die Beibehaltung der 2-jährigen Frist hat sich der europäische Gesetzgeber erst vor kurzem geeinigt. Wir lehnen eine Verlängerung dieser Frist entschieden ab.

Es gilt diesbezüglich vor allem in Erinnerung zu rufen, dass diese 2-jährige Frist, die bereits in der Verbrauchsgüterkaufs-RL, also der Vorgänger-Richtlinie der Warenkauf-RL vorgesehen war, auch darin begründet liegt, dass damit ein gewisser Gleichklang mit dem Fristenregime des UN-Kaufrechts besteht, das bei grenzüberschreitenden Warenkäufen zwischen den Unternehmen in der Lieferkette zum Tragen kommt. Ein Auseinanderdriften der Gewährleistungsfristen bei Verträgen zwischen Händler und Verbraucherkunden und für Verträge zwischen dem Händler und seinem zB in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Lieferanten sollte tunlichst vermieden werden, zumal sich dadurch insbesondere auch die Rückgriffsthematik bei grenzüberschreitenden Verträgen verschärfen würde.

Freundliche Grüße

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.